

Basiswissen



ABGELTUNGSTEUER

Passen Sie Ihre Steuer-Strategie an

Seit dem 1. Januar 2009 greift die Abgeltungsteuer. Damit Sie hiervon profitieren können, sollten Sie Ihre Geldanlagen darauf abstimmen. Das ist besonders für Wertpapier-Besitzer interessant.

Inhalt

Die Eckdaten.....	2
Allgemeines zur Abgeltungsteuer	3
Einzelne Anlageformen	6
Ihre Strategie	7

Die Eckdaten

Warum die Abgeltungsteuer eingeführt wurde

Die Abgeltungsteuer zielt auf eine abschließende Besteuerung von privaten Kapital-Anlagen durch einen an der Quelle durchgeführten Steuerabzug. Ein niedriger Steuersatz und ein effektives Erhebungs-Verfahren sollen den Finanzstandort Deutschland attraktiver machen, zugleich aber auch das Steuer-Aufkommen sicherstellen und Ausweichreaktionen der Anleger vorbeugen. Deutschland folgt damit einem internationalen – insbesondere europäischen – Trend bei der Besteuerung von privatem Kapital-Vermögen.

Worauf die Abgeltungsteuer anfällt

Private Kapital-Erträge wie Zinsen, Dividenden, Veräußerungs-Gewinne oder Erträge aus Termingeschäften unterliegen einem einheitlichen Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritäts-Zuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Dieser Steuerabzug entfaltet grundsätzlich abgeltende Wirkung, d. h. diese Kapital-Erträge müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Wer profitiert von der Abgeltungsteuer?

Anleger, deren Steuerbelastung bei mehr als 25 Prozent liegt, profitieren von der Abgeltungsteuer, weil die Besteuerung keiner Progression unterliegt. Anleger, deren Steuersatz unter 25 Prozent liegt, haben die Möglichkeit über eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt Abgeltungsteuer erstattet zu bekommen. Wichtig ist bei dieser Frage die Grenzsteuerbelastung. Das ist die Steuer, die auf jeden zusätzlich verdienten Euro entfällt.

Beispiel

A erzielt im Jahr 2010 ein zu versteuerndes Einkommen von 38.000 Euro. Mit diesem Einkommen erreicht A bereits einen Grenzsteuersatz von 35,2 Prozent. Erzielt A zusätzlich zu diesem Einkommen noch Kapital-Erträge, ist der Abgeltungsteuer-Satz mit 25 Prozent für A bereits deutlich günstiger.

Hinweis:

Bei einem zu versteuernden Einkommen eines Ledigen von ca. 16.000 Euro und bei Verheirateten von ca. 36.000 Euro wird bereits ein Steuersatz erreicht, der dem Abgeltungsteuer-Satz von 25 Prozent entspricht bzw. diesen übersteigt.

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer

Grundsätzlich gilt: Wird die Abgeltungsteuer fällig, wird sie vom Kapital-Ertrag abgezogen.

Beispiel (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)

Kapital-Ertrag	100,00 Euro
Abgeltungsteuer 25 %	25,00 Euro
SolZ (5,5 v. 25 Euro)	1,38 Euro
Ertrag nach Steuern	73,62 Euro

Allgemeines zur Abgeltungsteuer

Wie wird die Abgeltungsteuer ermittelt?

Bei der Ermittlung der Abgeltungsteuer geht die Bank wie folgt vor:

1. Bei laufenden Erträgen (Zinsen, Dividenden etwa) wird der Bruttobetrag in die Berechnung einbezogen (siehe Tabelle oben). Bei Veräußerungen oder Einlösungen wird auf den Unterschied zwischen Veräußerungs- oder Einlösungs-Betrag und Anschaffungs-Kosten und Transaktions-Kosten abgestellt (siehe Tabelle Seite 4).
2. Während des Kalenderjahres werden positive und negative Kapital-Erträge laufend miteinander verrechnet. Negative Kapital-Erträge können zum Beispiel aus dem Erwerb von Stückzinspapieren oder der Veräußerung von Wertpapieren mit Verlust resultieren.

Hinweis:

Grundsätzlich sind alle Gewinne und Verluste miteinander verrechenbar. Ausnahmen sind jedoch Verluste aus dem Verkauf von Aktien – diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Wichtig:

Weder durch die Bank noch später in der Veranlagung können Verluste aus privaten Kapital-Anlagen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Arbeitslohn, gewerbliche Einkünfte) verrechnet werden. Dies ist die „Konsequenz“ aus dem besonderen Steuersatz der Abgeltungsteuer.

3. Ergibt sich ein positiver Saldo und hat der Kunde einen Freistellungsauftrag erteilt, wird hierauf der Sparer-Pauschbetrag angerechnet (max. 801 bzw. 1.602 Euro bei

Ledigen bzw. Verheirateten). Mit diesem Sparer-Pauschbetrag werden auch Werbungskosten im Zusammenhang mit den privaten Kapital-Anlagen abgegolten. Ausnahme hiervon sind Transaktions-Kosten, die bei der Veräußerung anfallen und bereits bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes des betreffenden Ertrages berücksichtigt werden.

4. Verbleibt hiernach ein Überschuss, wird Abgeltungsteuer erhoben. Soweit eine anrechenbare ausländische Quellensteuer vorgelegen hat, wird diese auf die Steuerschuld angerechnet.

Die Verlust-Verrechnung erfolgt permanent während des Jahres, so dass sich die gezahlten Steuerbeträge und auch die Ausnutzung des Sparer-Pauschbetrages unterjährig ändern können. Es werden dabei innerhalb eines Kalenderjahres auch rückwirkend Verluste mit bereits gutgeschriebenen positiven Erträgen verrechnet.

Ergeben sich am Ende des Kalenderjahres nach Abschluss der unterjährigen Verrechnungen per Saldo Verluste, so werden diese automatisch von der Bank ins folgende Kalenderjahr vorgetragen oder aber – auf Antrag des Kunden – bescheinigt.

Über den Steuerabzug erhält der Kunde auf Wunsch eine Steuerbescheinigung und eine detaillierte Erträgnis-Aufstellung. Hierdurch kann der Kunde den Steuereinbehalt dem Grunde und der Höhe nach überprüfen – ggfs. auch im Rahmen einer Veranlagung.

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer	
<i>Grundsätzlich gilt: Wird die Abgeltungsteuer fällig, wird sie vom Kapital-Ertrag abgezogen.</i>	
Beispiel Aktienverkauf (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)	
Veräußerungspreis	200,00 Euro
Veräußerungskosten	./. 5,00 Euro
Anschaffungskosten (Kaufkurs und Nebenkosten)	./. 105,00 Euro
Veräußerungsgewinn	90,00 Euro
Abgeltungsteuer 25 %	22,50 Euro
SolZ (5,5 % v. 22,50)	1,24 Euro
Gewinn nach Steuern	66,26 Euro

Abgeltungsteuer und Steuererklärung

Trotz abgeltendem Steuerabzug ist in bestimmten Fällen die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich. Die wichtigsten Fälle:

- Der persönliche Steuersatz ist niedriger als 25 Prozent.
Tipp: Es sollte überprüft werden, ob eine NV-Bescheinigung in Betracht kommt.
- Der Sparer-Pauschbetrag wurde nicht ausgenutzt. Dieser Fall kann insbesondere bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute vorkommen.
- Es waren nicht alle notwendigen Besteuerungs-Daten im Bankverfahren vorhanden. Die Bank hat daher aufgrund einer „Ersatz-Bemessungsgrundlage“ Steuern einbehalten.

Generell zur Veranlagung verpflichtet sind betriebliche Anleger, für die der Steuereinbehalt an der Quelle generell keine abgeltende Wirkung entfaltet.

Tipp:

Betriebliche Anleger können sich durch eine Freistellungserklärung nach amtlichem Muster gegenüber ihrem Kreditinstitut vom Steuereinbehalt auf die sogenannten „neuen Steuerabzug-Tatbestände“ befreien lassen. Ist dies der Fall, erfolgt nur noch ein Steuereinbehalt auf Inlands-Dividenden, Genussrechts-Erträge und Zinsen. Die Veräußerungs-Gewinne und Termingeschäfts-Erträge können so vom Steuerabzug freigestellt werden. Über die Freistellungserklärung wird die Finanzverwaltung informiert.

In besonderen Fällen (zum Beispiel Back-to-Back-Finanzierungen, wesentliche Beteiligung an einer Kapital-Gesellschaft) kommt auf Kapital-Erträge im Rahmen der Veranlagung ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer-Satz sondern der persönliche Steuersatz zur Anwendung.

Einzelne Anlageformen

Erträge aus Aktien und Investmentfonds

Die Abgeltungsteuer greift grundsätzlich bei allen ab 2009 erworbenen Aktien und Fonds-Anteilen. Diese Anlagen unterliegen unabhängig von einer individuellen Haltedauer der Abgeltungsteuer. Dies betrifft insbesondere die Direktanlage in Aktien, bei der jede Umschichtung steuerrelevant ist. Vor diesem Hintergrund können breit gestreute Aktienfonds oder Dachfonds eine interessante Alternative darstellen. Im Vergleich zu Direktanlagen verteilen sie das Risiko. Umschichtungen von Aktienbeständen innerhalb des Investment-Vermögens sind auf Ebene des Anlegers noch nicht steuerrelevant. Gleichzeitig bieten sie konstante Wertsteigerungs-Chancen. Wählen Sie daher thesaurierende Fonds-Modelle, bei denen die Gewinne direkt in neue Fonds-Anteile investiert werden.

Zinserträge

Bei Anlagen mit Zinserträgen bietet die Abgeltungsteuer eher Vorteile. Vor allem dann, wenn Ihr persönlicher Steuersatz über 25 Prozent liegt. Erträge, die vorher mit Ihrem persönlichen Steuersatz veranschlagt wurden, unterliegen nun nur noch der Pauschal-Besteuerung von 25 Prozent.

Erträge aus Immobilien und Immobilienfonds

Die Erträge aus Immobilien sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen. Gewinne aus Immobilien-Verkäufen sind nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Dies gilt auch für Verkäufe von Immobilien innerhalb von Fonds. Für selbst genutzte Immobilien gilt keine Spekulationsfrist. Sie können jederzeit veräußert werden, ohne dass die Abgeltungsteuer abgezogen wird.

Erträge aus Zertifikaten

Für Zertifikate, die Sie vor dem 15. März 2007 erworben haben, gilt ab einem Jahr Haltedauer Steuerfreiheit. Zertifikate, die danach angeschafft wurden, konnten noch bis zum 30. Juni 2009 steuerfrei verkauft werden - vorausgesetzt, die Spekulationsfrist war abgelaufen. Seither wird Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf die Erträge fällig.

Rürup- und Riester-Rente

Fonds-Sparpläne innerhalb der staatlich geförderten Altersvorsorge sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen. Bei Auszahlung der Rente wird der persönliche Steuersatz veranschlagt. Es handelt sich dabei um eine nachgelagerte Besteuerung, die aber unabhängig von der Abgeltungsteuer greift. Gewinne aus Einzahlungen sind steuerfrei.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Wahl einer geeigneten Geldanlage nicht allein steuerliche Aspekte berücksichtigen sollten. Wir besprechen gerne mit Ihnen, welche Anlagen für Sie persönlich geeignet sind. Vereinbaren Sie einfach einen Termin.

Ihre Strategie

Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf Ihre Geldanlagen

Im Hinblick auf die komplizierten Übergangs-Regelungen zur Abgeltungsteuer lohnt es sich, die Zusammensetzung Ihrer Kapital-Anlagen genauer unter die Lupe zu nehmen. Dabei unterstützen wir Sie selbstverständlich. Das beginnt bereits bei der effektiven Sicherung des Bestandsschutzes Ihrer Altbestände. Wir überlegen mit Ihnen gemeinsam, ob es für Sie vorteilhaft ist, die Konto- und Depotführung für alle Anlagen zu bündeln, um so den Freistellungsauftrag und die Möglichkeiten der Verlust-Verrechnung optimal zu nutzen.

Wir finden mit Ihnen die passende Anlage-Strategie

Darüber hinaus beraten wir Sie gern bei der Gestaltung Ihrer individuellen steueroptimierten Anlage-Strategie, damit Sie alle Steuervorteile voll ausschöpfen können. Lassen Sie sich – abgestimmt auf Ihre individuelle Situation – zielgerichtet und kompetent von uns beraten. Vereinbaren Sie am besten gleich ein unverbindliches Beratungsgespräch.